



DVR:0000051

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

XXII. GP.-NR

Zu 2147/AB

2004 -12- 02

zu 2169/J

GZ: 95.000/4460-III/1/b/04

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Bettina Stadlbauer, Gabriele Heinisch-Hosek und GenossInnen an den Bundesminister für Inneres betreffend „Schutzzonen vor Abtreibungskliniken“

(Nr. 2169/J)

DR. ERNST STRASSER
Herrngasse 7
A-1014 Wien
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191

Wien, am 1. 12. 2004

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Sehr geehrter Herr Präsident!

In der Anfragebeantwortung (2147/AB) der im Betreff genannten Anfrage Nr. 2169/J sind durch einen Drucktechnischen Fehler zwei Zeilen nicht wiedergegeben. Ich erlaube mir daher, als Nachtrag zur Anfragebeantwortung die entsprechend berichtigte erste Seite zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Beilage



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Dr. Andreas KHOL
Parlament
A-1017 Wien

DR. ERNST STRASSER
HERRENGASSE 7
A-1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ernst.strasser@bmi.gv.at

Wien, am 22. November 2004

DVR: 0000051

GZ 95.000/4437-III/1/04

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bettina Stadlbauer, Gabriele Heinisch-Hosek und GenossInnen haben am 22. September 2004 unter der Nummer 2169/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schutzzonen vor Abtreibungskliniken“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

Die Praktiken von AbtreibungsgegnerInnen sind bekannt.

Zur Frage 2:

Sofern eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz vorliegt, kann diese von der Versammlungsbehörde gem. § 13 VersG aufgelöst werden, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

Kommen mehrere Menschen ohne Duldung des Besitzers auf einem Grundstück oder in einem Raum in gemeinsamer Absicht zusammen, ohne dass diese Ansammlung den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 unterliegt, so hat die Sicherheitsbehörde mit Verordnung das Verlassen des Grundstückes oder Raumes anzuordnen und zugleich dessen Betreten zu untersagen, wenn 1. die Auflösung der Besetzung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung notwendig ist oder 2. die Besetzung einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Besitzers darstellt und dieser die Auflösung verlangt. Die Sicherheitsbehörde hat in diesen Fällen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu